

Satzung

der

Dartfreunde Leutkirch

Erstfassung vom 10.12.2005
Geändert durch Beschluss vom 14.12.2016
Geändert durch Beschluss vom 20.02.2019

I. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Name des Vereins ist Dartfreunde Leutkirch.
- (2) Sitz des Vereins ist Leutkirch im Allgäu.
- (3) Nach der Eintragung im Vereinsregister trägt der Verein den Zusatz e. V.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

Der Verein bezweckt die Förderung des Dartsports.

§ 3 Zweckereicherung / Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Dartsport.
 - b) Die Abhaltung von Turnieren, Rundenspielen, etc.
 - c) Öffentlichkeitsarbeit, um Vorurteile gegenüber dem Dartsport abzubauen.
 - d) Die Unterweisung seiner Mitglieder in die Regeln des Dartsports.
- (2) Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Vereinsämter

- (1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (2) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können ein hauptamtlicher Geschäftsführer und (oder) Hilfspersonal für Büroarbeiten etc. bestellt werden.
§3 Abs. 4 ist zu beachten.

II. Mitgliedschaft

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
- (2) Alle aktiven Mitglieder sind ordentliche Mitglieder.
- (3) Passive Mitglieder sind Mitglieder die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern, die aber keinen Dartsport betreiben.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Jede Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann im Verein Mitglied werden.
- (2) Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Die Beitrittserklärung eines Geschäftsunfähigen oder eines Minderjährigen ist von den gesetzlichen Vertretern zu stellen.
- (3) Das Mitglied verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Vereinssatzung und der Zollung des von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrags.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
 - den Tod eines Mitglieds
 - Auflösung des nichtsrechtsfähigen Vereins
 - den Austritt aus dem Verein (§9)
 - den Ausschluss (§10)
- 2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind zum Austritt berechtigt.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand des Vereins schriftlich zu erklären.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:
 - a) die Bestimmungen der Satzung, oder die Ordnung, sowie die Interessen des Vereins verletzen.
 - b) die Anordnung oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
 - c) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand ist
- (3) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag der Vorstand des Vereins. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (4) Für das Ausschlussverfahren werden weder Kosten erhoben, noch werden Kosten erstattet.
- (5) Der das Ausschlussverfahren abschließende Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, vorausgesetzt alle Beiträge und Gebühren wurden entrichtet.,

- a) an Versammlungen des Vereins teilzunehmen
- b) das aktive und passive Wahlrecht auszuüben, insofern man das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Alle Mitglieder verpflichten sich, nach besten Kräften an der Förderung des Vereins mitzuwirken, insbesondere

- a) die Regeln fair zu befolgen
- b) den Anweisungen der Vorstandschaft Folge zu leisten
- c) seinen Mitgliedsbeitrag fristgerecht zu entrichten

III. Organe des Vereins

§12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- Mitgliederversammlung
-

§ 13 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer/Pressewart und drei Beisitzer. Der/m stellvertretenden Vorsitzenden kann das Amt des Kassierers oder des Schriftführers übertragen werden. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Der Verein wird gerichtlich und aussergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden vertreten; sie vertreten den Verein gemeinsam.
- (2) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und bestellt. Die Vorstände werden einzeln und nacheinander gewählt. Bewerben sich mehrere Mitglieder um dasselbe Amt im Vorstand, ist derjenige, der die meisten gültigen Stimmen erhält, gewählt. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl einmal zu wiederholen. Besteht nach der Wahlwiederholung immer noch Stimmgleichheit, entscheidet das Los. Er bleibt bis zur ordnungsgemäßen Neubestellung des Nachfolgevorstandes im Amt.
- (3) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet außerdem mit seinem Ausscheiden aus dem Verein, mit seiner Abberufung durch die Mitgliederversammlung und mit seiner Erklärung, dass er das Amt niederlegt. Ein Beisitzer der 3malig unentschuldig zu Vorstandssitzungen fehlt, kann von seinem Amt enthoben werden, der Vorstand kann kommissarisch (bis zur nächsten Mitgliederversammlung) einen neuen Beisitzer bestellen. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds aus seinem Amt können die verbleibende Vorstandsmitglieder- solange keine Neuwahl stattgefunden hat und die Mindestzahl von drei Vorstandsmitglieder nicht unterschritten ist – aus ihrer Mitte jemanden bestimmen, der kommissarisch das Amt des Ausgeschiedenen ausübt. Unterschreitet die Zahl der noch verbleibenden Vorstandsmitglieder die Mindestzahl, ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen und ein neuer Vorstand zu wählen.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
Er lädt zu Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Spielausschusses ein und ist stets um die Verwirklichung des Vereinszwecks und um das Wohl des Vereins bemüht.

§ 14 Vorstandssitzungen

- (1) Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, Wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.
- (2) Der Vorstand beschließt, mit einer einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden 2. Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu erstellen.

§ 15 Kassierer/in

- (1) Der Kassierer/in hat die Kassengeschäfte zu erledigen.
- (2) Er/Sie hat einen jährlichen Haushaltsplan aufzustellen, der vom Vorstand zu genehmigen ist.
- (3) Er/Sie hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern zur Prüfung vorzulegen.

§ 16 Schriftführer/in

- (1) Der/Die Schriftführer/in besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
- (2) Protokolle muss er/sie gemeinsam mit dem 1. und 2. Vorsitzenden Unterzeichnen.

§ 17 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
- (3) Sie ist mindestens 1mal jährlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen vom 1. Vorstand einzuberufen. Die Einladung erfolgt unter Nennung der Tagesordnungspunkte, des Tagungsortes, des Datums und der Zeit der Mitgliederversammlung durch Aushang im Vereinslokal, durch schriftliche Einladung per Post oder Email an jedes einzelne Mitglied.
- (4) (weggefallen)
- (5) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 1 Woche vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. In besonderen Ausnahmefällen ist der Vorstand berechtigt, mit 2/3 Mehrheit zu beschließen, dass über einen Antrag nur die aktiven Mitglieder abstimmen können.
- (6) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende; bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes, auf das sich die verbleibenden Mitglieder einigen.
- (7) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über alle wichtigen Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht durch diese Satzung dem Vorstand oder einem anderen Organ übertragen sind. Nicht zur Entscheidung an den Vorstand oder einem anderen Organ können übertragen werden:
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Mitglieder des Spielausschusses
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
- (8) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen.
- (9) Weitere Einzelheiten zur Durchführung von Mitgliederversammlungen werden in einer vom 1. Vorsitzendem vorgelegten und von der Mitgliederversammlung zu beschließender Geschäftsordnung geregelt.

§ 18 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einer einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl einmal wiederholt. Besteht nach Wahlwiederholung immer noch Stimmgleichheit, entscheidet das Los. Bei Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung, beschlussunfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (2) (weggefallen)

§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann, von sich aus, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 aller Mitglieder muss der Vorstand unter der Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.
- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 20 Kassenprüfer/in

- (1) Der Kontrolle der Rechnungsprüfung obliegt zwei dazubestellten Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfung und erstatten in der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 21 Einsetzen von Ausschüssen

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens einen Ausschuss einzusetzen.
- (2) Vorsitzender des Ausschusses ist der 1. Vorsitzende; bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
- (3) Der Ausschuss bereitet alle Angelegenheiten für die ordnungsgemäßen Veranstaltungen vor.
- (4) Er ist gleichzeitig Schiedsgericht bei Streitigkeiten unter Vereinsmitgliedern.

IV. Schlussbestimmungen

§ 22 Haftpflicht

Für die aus dem Spielbetrieb entstehende Schäden und Sachverluste haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 23 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.
- (2) Zur Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung durch eingeschriebenen Brief aller erreichbaren Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. § 18 ist zu beachten.
- (3) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach § 47ff.BGB.
- (4) Bei der Auflösung des Vereins, sowie bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Leutkirch, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Dartsports verwenden muss.
- (5) Der 1. Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts anzumelden.